

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Garlbek**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Satzung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Garlbek vom 22.07.2009 wie folgt geändert:

### **Artikel I**

#### **§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Der Wasser- und Bodenverband Garlbek liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Das Gebiet des Verbandes ist ca. 3.216 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Garlbek. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Elsdorf-Westermühlen, Fockbek, Hohn und Lohe-Föhren.

In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

Die Grenze des Verbandsgebiets ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist in der Geschäftsstelle des Verbandes Eider-Treene-Verband, Hauptstraße 1, 25794 Pahlen niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **§ 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter [www.schleswig-flensburg.de](http://www.schleswig-flensburg.de). Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung veröffentlicht.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den  
Verbandsausschuss:  
Hohn, den 26. November 2013

gez. Frahm  
Verbandsvorsteher

Genehmigt:  
Schleswig, den 03. Dezember 2013  
Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Im Auftrag

gez. Ralf Petersen

Ausgefertigt:  
Pahlen, den 10. Dezember 2013

gez. Frahm  
Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht:  
Schleswig, den 24. Juli 2014  
Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Im Auftrag

gez. Ralf Petersen